



Reform der Unternehmensbesteuerung - im vereinten Deutschland noch dringlicher

Kaum ein Instrument der Wirtschaftspolitik ist für die Investitionstätigkeit und damit für Zustand und Entwicklung einer Industriegesellschaft so wichtig wie die Besteuerung von Unternehmen. Kaum eines erfordert so viel unvoreingenommenen Fachverstand und ist zugleich so vielen Fehlvorstellungen ausgesetzt wie dieses. Das zeigt sich schon an der quer durch das politische Spektrum erhobenen Forderung, zugunsten staatlicher Hilfen für die DDR auf die Reform der Unternehmensbesteuerung zu verzichten - was dem Vorschlag gleichkäme, alles Saatgut zum Verbrauch zu verteilen und dafür künftig auf Aussaat zu verzichten.

Um nichts weniger als "Aussaat" aber, um die Bereitung des Bodens für künftige Ernten in beiden Teilen Deutschlands geht es bei der Unternehmensbesteuerung. Deren Reform ist wegen des hohen Investitionsbedarfs in der DDR noch dringlicher geworden. Denn der weitaus größte Teil des Investitionsbedarfs kann nur von privaten Kapitalgebern - auch aus dem Ausland - gedeckt werden. Unser System der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuersatz, die betriebliche Vermögensteuer sowie die Gewerbesteuer aber schrecken ausländische Investoren eher ab, in der DDR zu investieren. Dem durch ein gespaltenes Steuerrecht auf Zeit abzuhelfen, schafft keine wirklichen Investitionsanreize. Andererseits bringt die schlichte Übernahme der derzeitigen bundesdeutschen Unternehmensbesteuerung den Betrieben im östlichen Deutschland zusätzliche Standortnachteile. Erfolgversprechend ist deshalb allein eine zügige Reform der Unternehmensbesteuerung im gesamten Deutschland.

Diese steuerlichen Nachteile fallen mit fortschreitender Liberalisierung des europäischen Binnenmarktes sogar noch stärker ins Gewicht. Bei offenen Grenzen werden die Investoren die steuerlichen Standortbedingungen sehr viel strenger überprüfen als heute schon. Zu dieser Prognose zwingt eine einfache Einsicht: Einen international mobilen Investor kann kein nationaler Fiskus zwingen, mit einer geringeren Rendite nach Steuern einverstanden zu sein, als sie anderwärtig zu erzielen ist. Die Steuerlast wirkt sich über hohe Kapitalkosten auf das Investitionsvolumen aus. Mit hohen Steuern auf Investitionen kann der Fiskus nur bewirken, daß sich die Investoren auf diejenigen Anlagen in der heimischen Volkswirtschaft beschränken, die vor Steuern eine so hohe Rendite versprechen, daß sie nach (inländischen) Steuern in-

ternational wettbewerbsfähig sind. Doch Investitionen, die eine solche hohe Rendite vor allen Steuern erwarten lassen, sind selten geworden.

Die deutsche Wiedervereinigung bringt große Investitionschancen, aber noch größere Investitionsnotwendigkeiten mit sich. Das vereinte Deutschland muß deshalb in den kommenden Jahren eher zum Kapitalimporteur werden, wenn der gewaltig gestiegene Investitionsbedarf gedeckt werden soll. Angesichts des weiter zunehmenden internationalen Wettbewerbs um das mobile Kapital ist damit der Weg der Steuerpolitik im künftigen vereinten Deutschland vorgezeichnet: Er muß in Richtung einer deutlichen Absenkung der steuerlichen Belastung von produktiven und riskanten Investitionen führen.

Effektive Grenzsteuerbelastung von Investitionen¹⁾
(Rechtsstand 1989/1990 - Bundesrepublik Deutschland 1989=100)

		Ausrüstungen ²⁾	Betriebsgebäude
Bundesrepublik	1989	100,0	100,0
	1990	84,9	88,3
Frankreich		69,7	76,1
Italien		42,9	37,1
Großbritannien		31,5	43,1
Spanien		58,2	49,4
Niederlande		36,1	49,4
Belgien		47,9	56,0
Dänemark		48,6	62,9
Griechenland		70,9	51,7
Portugal		57,5	73,0
Schweiz		29,4	48,3
Schweden		63,9	73,1
Österreich		72,3	61,3
USA		40,7	66,6
Japan	1989	92,2	111,9
	1990	85,8	106,6
Kanada		51,3	58,2

1) Ermittelt nach Snoy-Ansatz für Kapitalgesellschaften und Gewinnthesaurierung.

2) Standardfall einer Maschine mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Köln.

Die Besteuerungsdifferenzen sind schädlich

Steuerpolitik vor dem Hintergrund des internationalen Wettbewerbs kann freilich nicht nur Senkungspolitik sein. Sie muß selbstverständlich auch weiterhin dem Auftrag verpflichtet bleiben, für ausreichend große Staatseinnahmen zu sorgen. Doch für die Wirksamkeit einer Unternehmensteuerreform kommt es auch nicht in erster Linie auf das Entlastungsvolumen an, sondern darauf, unerwünschte Nebenwirkungen zu minimieren: Wenn Grundvermögen oder Geldvermögen geringer besteuert werden als Produktivvermögen oder ausländische Produktivvermögen geringer als inländische, dann lenkt die Besteuerung die Vermögensanlagen zu Lasten des Fiskus aus den hochbesteuerten in die niedrig besteuerten Investitionen. Bei der Unternehmensteuerreform geht es daher insbesondere um eine Verbesserung der Struktur der Steuerbelastung, ohne daß es dabei zu großen Einnahmeausfällen des Fiskus kommt. So etwa lassen sich die Kapitalkosten von Investitionen ohne Steuereinbußen durch eine entsprechende Umgestaltung der Gewerbesteuer drastisch senken. Zudem läge es in der Logik der internationalen Entwicklung der Steuerpolitik, Subventionen und spezielle Vergünstigungen abzubauen und zugleich die allgemeine Steuerlast auf Investitionen zu senken.

Angesichts der Bemühungen anderer Industrieländer, die Steuerbelastung riskanter und produktiver Investitionen zu verringern, muß die von der Bundesregierung angekündigte Reform der Unternehmensbesteuerung alsbald auf den Weg gebracht werden. Um beurteilen zu können, welche der von verschiedenen Seiten vorgelegten Reformvorschläge geeignet sind,

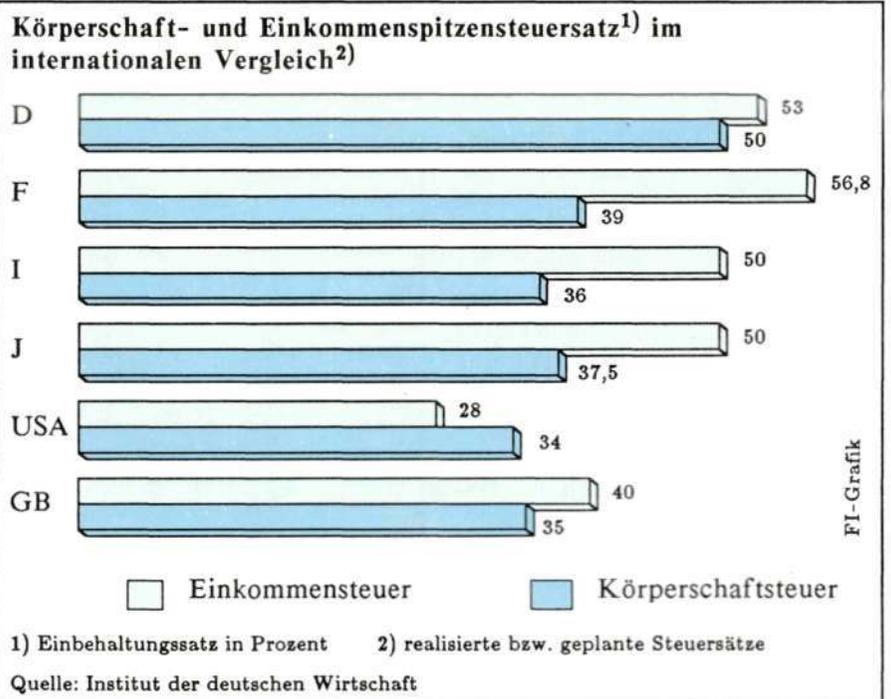
die komparativen Nachteile unseres Steuersystems wenigstens teilweise abzubauen, wird zunächst eine Bestandsaufnahme der bestehenden Mängel unternommen. Dabei konzentrieren wir uns auf die Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer - nicht wegen fehlenden Reformbedarfs in anderen Bereichen, sondern deshalb, weil über die Reform der anderen Steuern, wie z.B. Vermögensteuer oder Kapitalverkehrsteuer, viel leichter Einigkeit erzielt werden kann.

Schwachstellen der Besteuerung

Hohe Grenzsteuerbelastung: "Für die Frage, ob sich Innovationen und Investitionen lohnen, ob sie in Deutschland oder im Ausland erfolgen sollen, kommt es allein auf die Relation der zusätzlichen Steuerbelastungen zu den erwarteten zusätzlichen Gewinnen an, also auf die marginale Abgabenbelastung". Gemessen an dieser Aussage des Sachverständigenrates schneidet die Bundesrepublik nicht besonders gut ab. Internationale Steuerbelastungsvergleiche sind zwar mit

vielen Mängeln (etwa wegen unterschiedlicher Abschreibungsregelungen) behaftet, dennoch steht außer Frage, daß Ausrüstungsinvestitionen in keinem anderen Land so hoch besteuert werden wie in der Bundesrepublik.

Zu hohe Tarifsätze: Auffällig schlecht schneidet die Bundesrepublik im Bereich der *Körperschaftsteuer* ab. Auch nachdem jetzt die dritte Stufe der Steuerreform in Kraft getreten ist, liegt die Bundesrepublik hier trotz der Senkung um 6 Prozentpunkte an der Spitze der Belastungsskala bei einbehaltenen Gewinnen. Demgegenüber wurde der Spitzensatz jüngst in vielen Ländern stärker als hierzulande gesenkt bzw. seine drastische Senkung vorgesehen. Selbst Dänemark und Schweden streben Körperschaftsteuersätze von 35 bzw. 30% an. Insgesamt zeichnet sich damit im internationalen Umfeld ein Körperschaftsteuersatz ab, der mit wenigen Ausnahmen in einer Größenordnung von 30-40% liegt. Die Bundesrepublik hingegen fällt nach oben aus dem Rahmen.



Bei der *Einkommensteuer* sieht das Bild für die deutschen Unternehmen günstiger aus. Mit dem seit 1990 geltenden Spitzensatz von 53% rangiert die Bundesrepublik etwa im Mittelfeld. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Spitzensteuersatz von 53% ab 1990 bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von 120.000/240.000 DM greift.

Also auch im Bereich der Tarifbelastung ist die Bundesrepublik ein Hochsteuerland, und dies um so mehr, als weitere ertragsabhängige und ertragsunabhängige unternehmensbezogene Steuern (Gewerbe- und Vermögensteuer) die Belastung noch weiter anheben. Diese hohe tarifmäßige Belastung der Unternehmensgewinne in der Bundesrepublik wird nicht dadurch harmlos, daß unter Berücksichtigung der Regelungen über die Bemessungsgrundlagen die effektive Steuerbelastung der Erträge aus Investitionen geringer erscheint. Wenn Investoren entscheiden, wo sie eine Produktionsstätte bauen, dann richten sie sich eher am niedrigen Steuersatz aus als am komplizierten Verfahren der Gewinnermittlung. Steuersätze haben daher, weil sie in dem unzugänglichen Dickicht des Steuerrechts eine halbwegs faßbare Größe darstellen, eine nicht zu unterschätzende psychologische Wirkung.

Strukturelle Mängel: Neben der hohen Tarif- bzw. Grenzbelastung ist das deutsche Unternehmensteuersystem gegenwärtig noch mit einer ganzen Reihe von strukturellen Mängeln behaftet, die beseitigt werden müssen.

So ist das geltende Steuerrecht

- *nicht finanzierungsneutral*, weil es die Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenfinanzierung begünstigt,

- *nicht rechtsformneutral*, weil es die Kapitalgesellschaften insbesondere durch die Doppelbelastung bei der Vermögensteuer gegenüber den Personengesellschaften benachteiligt,

- *nicht anlageneutral*, weil es das sogenannte "gute Kapital", wie Eigenheim oder Lebensversicherung, steuerlich günstiger stellt als Anlagen in das Produktivkapital,

- *nicht geldwertneutral*, weil das Nominalwertprinzip in Zeiten der Inflation zur Besteuerung von Scheingewinnen führt,

- *nicht hinreichend ertragsbezogen*, weil die deutschen Unternehmen - unabhängig davon, ob Erträge erzielt werden oder nicht - Gewerkekapitalsteuern, Grundsteuern sowie die betriebliche Vermögensteuer entrichten müssen.

Zwischenbilanz

Doppelbelastungen, Substanzbesteuerung und eine hohe Ertragsbesteuerung diskriminieren also ausgerechnet das für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft und damit für die Beschäftigung und den allgemeinen Wohlstand ganz entscheidende Produktivkapital und haben damit die Wirkung einer Sondersteuer auf Arbeitsplätze.

Die hier aufgezeigten Schwachstellen der Besteuerung weisen zugleich der Reform der Unternehmensbesteuerung den Weg. Sie muß abzielen auf

- Beseitigung oder Milderung der steuerlichen Diskriminierung gewerblicher Tätigkeit durch den Abbau der effektiven Grenzbelastung,

- Abschaffung oder zumindest

Einschränkung der ertragsunabhängigen Besteuerung,

- Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung,

- Aufhebung der steuerlichen Ungleichbehandlung von Produktiv- und Geldvermögen,

- Beachtung der strikten Rechtsformneutralität und

- Vereinfachung des Steuerrechts.

Schwerpunkt der Reformmaßnahmen sollte die Verbesserung der Besteuerungsstruktur sein. Zur Lösung dieser nicht einfachen Aufgabe bieten sich verschiedene Wege an, die auch in dem weiten Spektrum der bisherigen Reformvorschläge zu finden sind.

Zur Reform der Gewerbesteuer

Im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Maßnahmen muß die Reform der Gewerbesteuer stehen. Nicht länger dürfen die Bedenken von Wirtschaft, Wissenschaft und auch der Kommunen gegenüber dem Fossil Gewerbesteuer beseitigt werden. Schon ein kurzer Auszug aus dem langen Mängelkatalog unterstreicht die Notwendigkeit gerade dieses Teils der Gesamtreform.

Die Gewerbesteuer

- diskriminiert die Einkommen der gewerblichen Unternehmen gegenüber anderen Einkommensbeziehern und drängt anlagensuchendes Kapital aus diesem volkswirtschaftlich wichtigen Bereich hinaus,

- nimmt als Kapitalsteuer keine Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit, weil sie selbst in gewinnlosen Zeiten zu entrichten ist,

- schwankt je nach Konjunkturverlauf im Aufkommen sehr stark und verhindert so eine planbare längerfristige Finanzpolitik, vor allem im Investitionsbereich der Kommunen.
- streut sehr stark im örtlichen Aufkommen und verstärkt tendenziell die Kluft zwischen den armen und reichen Gemeinden.

Im Verlauf der langjährig geführten Gewerbesteuerdiskussion ist eine Vielzahl von Reformmodellen vorgeschlagen worden. Eine für alle beteiligten Gruppen akzeptable Lösung wurde bislang jedoch nicht gefunden. Diese sehr unterschiedlich angelegten Reformmodelle lassen sich grob in folgende drei Gruppen einteilen: In Revitalisierungs-, Anrechnungs- und Ersatzmodelle.

Revitalisierungsmodelle: Befürworter dieser Kategorie, so die Klaus-Dieter-Arndt-Stiftung wie auch die SPD-Fraktion des Bundestags, wollen mit der von ihnen ins Auge gefaßten Revitalisierung der Gewerbesteuer "auf die hergebrachten Bestandteile der Gewerbesteuer zurückgreifen und diese in ein sachgerechtes Verhältnis bringen". De facto würde damit jedoch die Belastung der Wirtschaft deutlich erhöht - durch die Streichung des Freibetrages bei der Gewerbekapitalsteuer, durch die volle Hinzurechnung der Dauerschulden und der Zinsen dafür sowie durch die Einbeziehung der Lohnsumme in die Bemessungsgrundlage. Zwar brächte eine derartige Reform den Kommunen vermutlich nicht nur höhere Einnahmen, sondern auch eine Verstärkung des Mittelzuflusses. Dem steht aber entgegen, daß die Wirtschaft per saldo nicht ent-, sondern belastet würde und die strukturellen Mängel der Gewerbesteuer im großen und ganzen erhalten blieben. Nicht zuletzt deshalb

haben derartige Reformvorschläge auf der politischen Bühne bei den jetzigen Mehrheitsverhältnissen kaum Realisierungschancen.

Anrechnungsmodelle: Neben den Revitalisierungsmodellen wurden in letzter Zeit auch sogenannte Anrechnungsmodelle in die Diskussion gebracht, insbesondere vom Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) und vom Land Rheinland-Pfalz. Während das Rheinland-Pfalz-Modell eine Teilanrechnung der Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von maximal 200 Prozent auf die vom Unternehmen gezahlte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer vorsieht, strebt der DIHT eine Verrechnung der betrieblichen Gewerbesteuer mit der Umsatzsteuer an. Anders als bei den Revitalisierungsmodellen würde bei allen Anrechnungsmodellen zwar die Steuerlast der Unternehmen spürbar gesenkt und damit eine wesentliche Zielsetzung der Steuerreform erreicht. Die Kommunen lehnen jedoch dahingehende Vorschläge mit dem Hinweis darauf ab, daß eine "verrechnete Gewerbesteuer" ihren Charakter als eine eigenständige kommunale Steuer weitgehend verlieren und als "Verteilungsschlüssel" für die Umsatz- bzw. Einkommen- und Körperschaftsteuer abqualifiziert würde.

Ersatz- bzw. Beteiligungsmodelle: Die zu dieser Kategorie zählenden Reformmodelle sind vielfältig und heterogen. Sie reichen von dem bereits in den siebziger Jahren gemachten Vorschlag des Instituts "Finanzen und Steuern", die Gewerbesteuer durch eine Beteiligung der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen zu ersetzen, bis hin zur Einführung einer Wertschöpfungssteuer, wie sie der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister der Finanzen schon 1982 gefordert hat.

Während das Konzept des Instituts "Finanzen und Steuern" schon deshalb kaum durchsetzbar ist, weil das Hebesatzrecht der Kommunen hierbei entfallen würde, gibt es um den Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats, die bestehende Gewerbesteuer gegen eine Wertschöpfungssteuer auszutauschen, nach wie vor eine heftige Diskussion. Weite Kreise aus Wissenschaft und Kommunen begrüßen den Vorschlag, die Wirtschaftsverbände hingegen lehnen alle in diese Richtung gehenden Reformmodelle ab. Eines der am häufigsten gebrauchten Argumente der Wirtschaft gegen die Einführung einer Wertschöpfungssteuer besagt, daß die nach der additiven Methode aus Mieten, Zinsen, Pachten und Löhnen ermittelte Bemessungsgrundlage dieser Steuer zu einer Verstärkung der ertragsunabhängigen Elemente bei der Unternehmensbesteuerung führe. Der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) spricht in diesem Kontext sogar von einer "Superlohnsummensteuer". Obwohl diese Steuer, nach ökonomischen Kriterien beurteilt, eine Reihe von Vorzügen aufweist - insbesondere eine gegenüber dem status quo geringere Konjunkturrempfindlichkeit und geringere Streuung im örtlichen Aufkommen - wird ihr kaum eine Realisierungschance eingeräumt. Keine der politischen Parteien hat diesen Vorschlag in ihr Reformprogramm aufgenommen.

Aber auch die von den am unmittelbarsten berührten Interessengruppen selbst - dem Deutschen Städtetag und dem BDI - vorgeschlagenen Reformlösungen dürften politisch kaum durchsetzbar sein, stellen sie doch - mit jeweils umgekehrten Vorzeichen - ihre jeweiligen Interessen als Steuerschuldner (Unternehmen) und Steuergläubiger (Gemeinden) sehr stark in den Vordergrund. Dies gilt

für das Kombinationsmodell des BDI ebenso wie auch für den vom Deutschen Städtetag vorgelegten Gesetzentwurf zur "Umgestaltung der Gewerbesteuer".

Nicht zuletzt deshalb hat der Kronberger Kreis schon im März 1988 einen eigenen Vorschlag zur Reform der Gewerbesteuer erarbeitet, der die bestehenden Interessengegensätze auszugleichen sucht. Wohl wissend, daß eine sinnvolle Neuordnung des gesamten Komplexes im Rahmen einer Gemeindefinanzreform nur im Wege des Kompromisses verwirklicht werden kann, will dieser Vorschlag die bestehende Gewerbesteuer durch eine "breit angelegte Gemeindesteuer" ersetzen. Durch die Einführung einer dreigeteilten Gemeindesteuer mit den Elementen Gemeindebetriebs-, Gemeindeeinkommen- und Grundsteuer, könnten, besser als bei den anderen Reformvorschlägen, die unterschiedlichen Interessen von Wirtschaft und Kommunen zur Deckung gebracht werden - allein schon, weil diese Lösung für eine gerechtere Steuerlastverteilung zwischen den Betrieben, Einwohnern und Gemeinden sorgen dürfte. Es liegt an der Politik, dieses Kompromißmodell noch einmal sorgfältig zu wägen, um mit seiner Hilfe den gordischen Knoten "Gemeindefinanzreform" vielleicht doch bald zu lösen. Was sich derzeit im politischen Raum als mögliches Ergebnis abzeichnet, kann allenfalls Teilschritt auf dem Weg zu einer konzeptionell befriedigenden Lösung sein.

Zur Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die Vorschläge der politischen Parteien: In der Zeit vor dem Umbruch in der DDR strebte die Regierungskoalition neben strukturellen Verbesserungen des Steuersystems auch eine Nettoentla-

stung der Unternehmen an. Sie sollte sich nach den Vorstellungen der FDP auf insgesamt 27 Mrd. DM belaufen; die CSU schätzte die Nettoentlastung ihrer Steuerreform auf insgesamt 25,4 Mrd. DM ein, von der ungefähr die Hälfte dem Unternehmenssektor zugute käme. Ein abgestimmtes Reformkonzept wurde von der CDU bislang nicht präsentiert, gleichwohl gibt es konkrete Vorschläge aus ihren Reihen. So hat die Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen eine Entlastung von rund 20 Mrd. DM vorgeschlagen. Verneint wurde die Notwendigkeit einer Nettoentlastung der Unternehmen lediglich von SPD und Grünen. Die SPD strebte stattdessen eine aufkommensneutrale Umstrukturierung des Steuersystems an, die Grünen plädieren für eine Höherbelastung der Unternehmen.

Angeichts der Haushaltslasten der kommenden Jahre dürfte insbesondere die von der FDP angestrebte Reduzierung des Spitzensatzes der Einkommensteuer und des Einbehaltungssatzes der Körperschaftsteuer auf einheitlich 46% wenig Chancen auf Verwirklichung haben. Die Senkung des Spitzensatzes der Einkommensteuer von derzeit 53% auf 46% hätte überdies - bezogen auf den nicht unbeträchtlichen Steuerausfall - nur eine relativ geringe Investitionswirkung: Sie würde die Bezieher hoher Einkommen entlasten, ob sie nun investieren oder nicht. Es würden ganz allgemein und unterschiedslos Kapitalanleger begünstigt, ob sie nun in Bundesanleihen, in Wohnungen, im Ausland oder in inländischen Aktien anlegen. Allenfalls unter dem Aspekt der Rechtsformneutralität wäre eine Angleichung des Spitzensatzes der Einkommensteuer an den Einbehaltungssatz der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 50% zu begrüßen.

Aufs Ganze gesehen beschränken sich die Vorstellungen der Parteien zur Einkommen- und Körperschaftsteuer im wesentlichen auf Korrekturen im System. Demgegenüber geht es den nachfolgend skizzierten weitergehenden Ansätzen mehr um wirkliche Korrekturen am Systems.

Betriebsteuer: Bislang unterliegen Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer, Personengesellschaften zahlen Einkommensteuer. Das Anrechnungsverfahren sorgt dafür, daß von Kapitalgesellschaften ausgeschüttete Gewinne mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Anteilseigners belastet werden. Im Ausschüttungsfall ist die Körperschaftsteuer somit nur eine "Anzahlung" auf die Einkommensteuer. Im Thesaurierungsfall wird Rechtsformneutralität tendenziell nur dann sichergestellt, wenn sich Körperschaft- und Einkommensteuerspitzensatz entsprechen. Eine allokatonsneutrale Minderung der unternehmerischen Steuerbelastung über Steuersatzsenkungen ist nur möglich, wenn gleichzeitig beide Sätze reduziert werden.

Im Konzept der Betriebsteuer spielt demgegenüber die Rechtsform eines Unternehmens im Fall der Gewinnthesaurierung keine Rolle mehr. Bilanzierungspflichtige Unternehmen aller Rechtsformen versteuern ihren Gewinn mit einem einheitlichen Steuersatz. Die persönliche Einkommensteuer wird erst dann fällig, wenn Gewinne ausgeschüttet oder entnommen werden. Der Vorteil der Betriebsteuer besteht demnach in der Schaffung von Rechtsformneutralität. Hinzu kommt: Die Unternehmen können steuerlich entlastet werden, ohne zugleich eine Senkung auch der Einkommensteuer vornehmen zu müssen: Der Steuersatz auf Gewinne (Betriebsteuer) kann niedriger sein als der Ein-

kommensteuersatz, ohne bestimmte Rechtsformen steuerlich zu benachteiligen.

Problematisch bleibt eine solche Lösung gleichwohl, da nunmehr ausgeschüttete Gewinne gegenüber den einbehaltenen steuerlich schlechter gestellt werden, weil sie nach wie vor dem in der Regel höheren Einkommensteuersatz unterliegen. Das Betriebsteuerkonzept ist somit nicht vollständig allokatonsneutral.

Der Kronberger Kreis hat die Betriebsteuer deshalb auch als "eine weniger reinliche Alternative" bezeichnet; er präferiert die sogenannte Teilhabersteuer.

Teilhabersteuer: Im gegenwärtigen Steuersystem sind Körperschaftsteuer und Einkommensteuer über das Anrechnungsverfahren nur bei ausgeschütteten Gewinnen integriert: Die auf Ausschüttungen lastende Körperschaftsteuer ist nichts anderes als eine Vorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer der Anteilseigner, während einbehaltene Gewinne dem proportionalen Satz der Körperschaftsteuer unterliegen. Die Teilhabersteuer erweitert die Integration beider Steuern auch auf die einbehaltenen Gewinne: Sowohl einbehaltene als auch ausgeschüttete Gewinne werden vom Teilhaber als eigenes Einkommen deklariert. Die gezahlte Körperschaftsteuer wird in vollem Umfang auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet. Auf den gespaltenen Körperschaftsteuersatz wie auch auf die Kapitalertragsteuer auf Dividenden könnte verzichtet werden. Die wohl wichtigste Folge des Teilhabersteuerkonzepts: Jede

Fazit:

- Angesichts der Mängel bei der Besteuerung von Unternehmen in der Bundesrepublik sowie der spektakulären Reformschritte im Ausland ist die Notwendigkeit einer zügigen Reform der Unternehmensbesteuerung unabweisbar.
- Daran ändert auch nichts, daß das Zusammenwachsen beider Teile Deutschlands die Staatskasse beträchtlich belasten wird. Da der Aufbau der neu hinzukommenden fünf Bundesländer zum größten Teil nur mit privatem Kapital erfolgen kann, müssen die steuerlichen Investitionsbedingungen mit denen des Auslands konkurrenzfähig sein.
- Bis die notwendigen Reformen überhaupt verabschiedet werden können, vergeht ohnehin noch geraume Zeit. Die politischen Parteien sollten sie dazu nutzen, sowohl die von der Wissenschaft erarbeiteten Kompromißmodelle zu prüfen, als auch den Wählern die insbesondere für die Arbeitnehmer entscheidenden Vorteile einer Reform der Unternehmensbesteuerung verständlich zu machen.

Mark Gewinn - ob einbehalten oder ausgeschüttet, ob von einer Kapital- oder Personengesellschaft erwirtschaftet - wird nach gleichen Grundsätzen besteuert. Die Teilhabersteuer wäre also sowohl rechtsform- als auch gewinnverwendungsneutral.

Unter konzeptionellen Aspekten ist die Teilhabersteuer der Be-

triebsteuer deshalb überlegen. Der Steuersatz der Körperschaftsteuer und der Spitzensatz der Einkommensteuer - allerdings einschließlich Gemeindeeinkommensteuer - sollten nach den Vorstellungen des Kronberger Kreises ("Reform der Unternehmensbesteuerung", Band 18, Juni 1989) 50% betragen. Er läge damit auf dem Niveau des Thesaurierungssatzes der Körperschaftsteuer ab 1990.

Ausblick

Der Bundeskanzler zählt die Reform der Unternehmensbesteuerung "zu den zentralen Aufgaben in der nächsten Legislaturperiode" und im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung heißt es: "Die Unternehmen sollen rechtzeitig bei Vollendung des europäischen Binnenmarktes Klarheit über die steuerpolitischen Rahmenbedingungen haben". Die Wiedervereinigung unseres Landes hat an dieser Aufgabe nichts geändert. Sie hat, im Gegenteil, eine zügige Reform noch notwendiger gemacht.

Und doch steht bei den derzeitigen politischen Konstellationen zu befürchten, daß das Thema Steuerreform - wie schon so oft in der Vergangenheit - eher emotional als sachbezogen behandelt und dabei zerredet wird. Vor allem besteht die Gefahr, daß Einzelaspekte der Reform der Unternehmensbesteuerung isoliert betrachtet und dabei die übergeordneten Ziele eines Investitions- und beschäftigungsfreundlichen Steuersystems aus den Augen verloren werden. Das aber wäre angesichts der auf uns zukommenden Belastungen und Herausforderungen das Törichteste, was wir tun könnten.